

Satzung des Jugendstadtrat Meißen

1. Der Jugendstadtrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die in Meißen und Umgebung leben oder verortet sind. Die Mitglieder sind in einem Alter von 14-25 Jahren, Ausnahmen sind möglich.
2. Der Jugendstadtrat ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
3. Nimmt ein/e interessierte/r Jugendliche/r mindestens dreimal an den Sitzungen teil, ist er/sie stimmberechtigt.
4. Innerhalb des Jugendstadtrates gibt es keine Hierarchien, vor jeder Sitzung wird lediglich ein/e Protokollführer/in und ein/e Sitzungsleiter/in bestimmt.
5. Der Jugendstadtrat tagt 1x im Quartal in öffentlicher Sitzung.
6. Ein Mitglied kann durch eine Abstimmung mit einer 80%-Mehrheit ausgeschlossen werden. Gründe für einen Ausschluss können sein: mehrfaches unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen, Behinderung der Arbeit des Jugendstadtrates oder anderes Fehlverhalten.
7. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Angenommen sind Abstimmungen mit einer Mehrheit von über 50%.
Onlineabstimmungen sind bei Bedarf möglich.
8. Der Jugendstadtrat gibt Empfehlungen zur Verteilung der Gelder aus dem Jugendfonds des Förderprogramms „Demokratie Leben!“.
Förderrichtlinien und Förderanträge sind auf einem extra Papier festgehalten.
Förderanträge müssen bei Bedarf in einer Präsentation vorgestellt werden.
Angenommen sind Förderanträge mit einer Mehrheit von über 50%.
Die Abrechnung eines Projektes wird dem Jugendstadtrat als Kurzbericht mit 1-3 Bildern der Projektumsetzung und den Originalbelegen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

